

Az.: 3 B 8/09
3 L 1895/08



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
3. des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Antragstellerin zu 4.
4. der Frau
5. der Frau
die Antragstellerinnen zu 4. und 5.
beide wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

1. den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion
Chemnitz Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz
2. den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Erteilung von Duldungen, Abschiebung, Rückholung aus dem Heimatland;
Anträge nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 8. Januar 2009

beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Dezember 2008 - 3 L 1895/08 - werden zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 25.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerden der Antragsteller haben keinen Erfolg. Sie sind hinsichtlich der Hauptanträge unbegründet und hinsichtlich der Hilfsanträge unzulässig.

1. Soweit die Antragsteller primär mit den Beschwerden ihre erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgen, im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner zu 1 zu verpflichten, sie aus der Republik Serbien in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen, und den Antragsgegner zu 2 zu verpflichten, sie (sodann) vorläufig zu dulden, begehren sie Folgenbeseitigung wegen ihrer bereits vor Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung vollzogenen Abschiebung. Ein derartiges Begehren ist zwar nicht bereits wegen der in § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG geregelten Sperrwirkung der Abschiebung ausgeschlossen (a). Es fehlt jedoch an der Glaubhaftmachung der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung notwendigen Voraussetzungen (b und c).

a) Aus dem Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) ergibt sich ein Folgenbeseitigungsanspruch, wenn durch den Vollzug von Vollstreckungs-

maßnahmen, hier von Abschiebungen, ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt wird, in dessen Folge ein andauernder rechtswidriger Zustand entstanden ist. Der Folgenbeseitigung steht vorliegend nicht entgegen, dass die Antragsteller erst abgeschoben wurden, nachdem sie aufgrund von mit Abschiebungsandrohungen versehenen Ablehnungsbescheiden des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unanfechtbar ausreisepflichtig waren. Soweit der Senat mit Beschluss vom 2.10.2009 (3 B 345/08) eine die Folgenbeseitigung ausschließende Sperrwirkung der Abschiebung jedenfalls dann angenommen hat, wenn die die Ausreisepflicht begründende Verfügung unanfechtbar geworden und damit für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 (bzw. Abs. 7) VwGO kein Raum ist, gilt dies dann nicht, wenn - wie vorliegend - die Rückgängigmachung einer Abschiebung nach § 123 VwGO mit der Begründung begehrt wird, dass diese wegen der Missachtung von Duldungsansprüchen rechtswidrig gewesen sei und der Antragsteller durch die Vollzugsfolgen noch andauernd in einem Bleiberecht verletzt würde. Denn auch in derartigen Fällen kommt Folgenbeseitigung in Form der Ermöglichung der Wiedereinreise durch Zustimmung und darin zugleich liegendem Verzicht auf die Einhaltung der Sperrwirkung Abschiebung in Betracht (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 24.1.2003 - 9 W 50/02 - zitiert nach JURIS). Allerdings würde durch den Erlass einer auf Folgenbeseitigung gerichteten einstweiligen Anordnung die Hauptsache vorweggenommen. Dies ist im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn es zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes, insbesondere zur Verwirklichung von Grundrechten, unabweisbar ist, d. h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Das setzt neben der Glaubhaftmachung der besonderen Eilbedürftigkeit, des sog. Anordnungsgrundes, zudem eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit des Erfolgs in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 24.1.2003, a. a. O.; VGH BW, Beschl. v. 11.3.2008, VBIBW 2009, 149). Die Abschiebung der Antragsteller müsste daher offensichtlich rechtswidrig gewesen sein und sie noch andauernd mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Bleiberecht verletzen. Sämtliche Voraussetzungen liegen aus folgenden Gründen nicht vor.

b) Die Antragsteller haben bereits nicht den erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Es fehlt an nachvollziehbarem Vortrag, warum ihre Rückkehr nach Deutschland derart eilbedürftig sein soll, dass sie kein Zuzuwarten bis zur Hauptsacheentscheidung mehr zulassen würde. Allenfalls für den minderjährigen, im Bundesgebiet im Jahr 2000 geborenen und hier eingeschulten Antragsteller zu 3, dem Sohn der Antragstellerin zu 4, ist insoweit ein Grund vorgetragen worden, indem mit Schrift-

satz vom 19.1.2009 zunächst behauptet wurde, dass er der serbischen Sprache kaum ausreichend mächtig sei, um eine serbische Schule besuchen zu können. Die Behauptung wurde indes in keiner Weise glaubhaft gemacht und erscheint auch in Anbetracht der Muttersprache seiner nächsten Verwandten, zumal seiner alleinerziehenden Mutter sowie seiner Großmutter, mit der er sich nicht anders als in der gemeinsamen Muttersprache direkt verständigen könnte, nicht plausibel. Ebenso wenig nachvollziehbar und glaubhaft gemacht ist die spätere Steigerung des Vortrags zu der Behauptung, der Antragsteller zu 3 dürfe in Serbien überhaupt nicht zur Schule gehen. Für die übrigen Antragsteller lässt sich dem Beschwerdevorbringen schon ansatzweise kein Grund entnehmen, warum es ihnen nicht zumutbar sein sollte, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten.

c) Die Beschwerdegründe ergeben ferner nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht Ordnungsansprüche auf Folgenbeseitigung als nicht glaubhaft gemacht angesehen hat. Das Verwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, die Abschiebung der Antragsteller habe nicht zu einem rechtswidrigen Zustand geführt. Die Antragsteller hätten sich vor ihrer Abschiebung unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten und seien nach rechtskräftiger Ablehnung ihrer Asylansträge seit mehreren Jahren vollziehbar ausreisepflichtig gewesen. Sie hätten weder über Aufenthaltstitel oder Ansprüche hierauf verfügt, noch hätten ihnen Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe zur Seite gestanden. Insbesondere hätten sie kein Aufenthaltsrecht aus § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. der VwV Bleiberecht 2006 herleiten können. Das sei nach deren Ziffer II Nr. 1 Buchst. b ausgeschlossen, weil die Antragsteller behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hätten, indem sie durch widersprüchliches Verhalten und mehrfache Zusagen zur freiwilligen Ausreise die Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verzögert und über einen Zeitraum von mehreren Jahren verhindert hätten. Aus demselben Grund würde auch ein Aufenthaltsanspruch nach der Altfallregelung des § 104a AufenthG scheitern. Das Beschwerdevorbringen ist jedenfalls im Ergebnis nicht geeignet, die Richtigkeit dieser Ausführungen in Frage zu stellen. Im Kern beschränken sich die Antragsteller auf den Hinweis, dass die Zusagen auf freiwillige Ausreise nicht vorbehaltlos, sondern nur für den Fall der Erfolglosigkeit ihrer vorrangigen Bemühungen um rechtmäßigen Aufenthalt gemacht worden seien. Das Vorgehen der Ausländerbehörde, ihnen trotz der im Rahmen eines Petitionsverfahrens erwirkten Stornierung einer für den 18.9.2006 vorgesehenen Abschiebung keine Duldungen, sondern fortlaufend nur Grenzübertrittsbescheinigungen erteilt zu haben, sei mindestens ebenso widersprüchlich und rechtswidrig gewesen. Diese Einwände greifen nicht durch.

Sowohl Bleiberechte nach § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Ziffer I Nr. 3 VwV Bleiberecht 2006 als auch Aufenthaltsansprüche nach § 104a Abs. 1 AufenthG setzen u. a. voraus, dass der Ausländer zu den jeweiligen Stichtagen, dem 17.11.2006 bzw. 1.7.2007, sich ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit bestimmten Aufenthaltstiteln versehen aufgehalten hat. Die Antragsteller, die sich an den Petitionsausschuss gewandt hatten, weil sie offenbar selbst erkannt hatten, dass sie nach rechtskräftiger Ablehnung ihrer Asylanträge die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nicht erfüllten, sind zu Unrecht der Auffassung, dass sie nach In-Kraft-Treten der genannten Vorschriften für sog. Altfälle nunmehr deren Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllen würden, weil ihnen statt der Verlängerung von Grenzübertrittsbescheinigungen Ansprüche auf Duldung zugestanden hätten. Zwar steht dem geforderten Besitz einer Duldung ein gesetzlicher, von der Ausländerbehörde jedoch nicht erfüllter Anspruch auf Duldung gleich (vgl. Funke-Kaiser in GK-AufenthG, § 104a AufenthG Rn. 8). Allen Antragstellern standen jedoch zu dem Stichtag 17.11.2006 keine Duldungsansprüche zur Seite, jedenfalls den Antragstellerinnen zu 1 und 5 darüber hinaus auch nicht zum Stichtag 1.7.2007. Maßgeblich hierfür sind folgende Erwägungen. Vor In-Kraft-Treten der VwV Bleiberecht bestehende rechtliche Abschiebungshindernisse machen die Antragsteller mit der Beschwerde selbst nicht geltend. Tatsächlich wurden sie bis 15.7.2006 wegen der behaupteten freiwilligen Ausreiseabsichten und teilweise (die Antragsteller zu 2 bis 4) wegen fehlender Reisedokumente förmlich bis 28.2.2006 und sodann unter der Bezeichnung „Identitätsbescheinigung“ geduldet. Für die Antragstellerinnen zu 1 und 5 lagen jeweils am 15.12.2004 ausgestellte gültige Reisepässe vor. Auch für die Antragsteller zu 2 bis 4 war das tatsächliche Abschiebehindernis fehlender Reisedokumente vor dem Stichtag 17.11.2006 entfallen, da für sie auf Veranlassung des Antragsgegners zu 1 im April 2006 kurzfristig bis 26.10.2004 gültige Passersatzpapiere (Laissez-passer) ausgestellt worden waren. Die Erklärungen der Antragsteller, im Falle der Erfolglosigkeit legaler Aufenthaltsbemühungen freiwillig auszureisen, vermögen offensichtlich keinen Duldungsanspruch zu begründen. Derartigen Erklärungen kann, wie seit 13.7.2006 geschehen, mit Grenzübertrittsbescheinigungen Rechnung getragen werden. Ein gesetzlicher Duldungsanspruch ergab sich - entgegen der Auffassung der Antragsteller - auch nicht im Zusammenhang mit der Stornierung ihrer für den 18.9.2006 vorgesehenen Abschiebung auf Ersuchen des Petitionsausschusses. Mit dem Beschluss des Sächsischen Landtages zu der Petition der Antragsteller wurde die Sächsische Staatsregierung gebeten zu prüfen, ob im vorliegenden Fall ein Verzicht auf die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bis zum In-Kraft-Treten einer bundesweiten Altfallregelung sachgerecht ist. Ein gesetzlicher Anspruch auf Duldung ist

daraus nicht herzuleiten, zumal die Prüfung nach In-Kraft-Treten der VwV Bleiberecht ergab, dass die Antragsteller deren Voraussetzungen nicht erfüllten. Das gilt gleichermaßen für den nach § 104a Abs. 1 AufenthG maßgeblichen Stichtag 1.7.2007. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Antragsteller zu 2 bis 4 zwar nach Ablauf der Gültigkeit der ihnen ausgestellten Passersatzpapiere wegen eines tatsächlichen Abschiebungshindernisses wieder geduldet werden müssen; hingegen waren sie während des vorausgesetzten Voraufenthalts nicht - wie zusätzlich erforderlich - ununterbrochen im Besitz von Aufenthaltsgestattungen, humanitären Aufenthaltserlaubnissen, Duldungen oder diesen gleichgestellten Duldungsansprüchen.

Ohne Erfolg machen die Antragsteller ferner geltend, ihre Abschiebung sei rechtswidrig gewesen, weil eine erneute Abschiebungsandrohung unterblieben sei. Einer erneuten Ankündigung nach § 60a Abs. 5 Satz 4 und 5 AufenthG bedurfte es nicht, weil den Antragstellern mit Ausstellung der jeweils verlängerten Grenzübertrittsbescheinigungen am 13.7.2006 die Abschiebung in ihr Heimatland gemäß § 59 Abs. 1 AufenthG angedroht und diese seither nicht mehr ausgesetzt worden war.

2. Die Hilfsanträge, gerichtet auf vorläufige Untersagung der Abschiebung, sind mangels Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig. Rechtsschutz gegen eine bereits vollzogene Abschiebung kann nur im Wege der Folgenbeseitigung erreicht werden (vgl. oben 1). Für die vorläufige Untersagung einer vollzogenen Abschiebung ist kein Raum.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis

